

# Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 1. 2. 2012

Nummer 4

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>	
Erl. 2. 11. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen . . . . .	114	Erl. 1. 2. 2012, Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung im Hinblick auf den Klimawandel, die Wasservirtschaft, die biologische Vielfalt und weitere Herausforderungen für die Landwirtschaft . . . . .	117
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
RdErl. 13. 1. 2012, Einsatz der Bereitschaftspolizei Niedersachsen; Brennpunktorientierte Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes . . . . .	114	<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
Gem. Bek. 23. 1. 2012, Veröffentlichung von Beschäftigten- daten im Internet . . . . .	114	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 1. 2. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungs- gebietes der Luhe in den Landkreisen Harburg und Lüne- burg . . . . .	122
Bek. 18. 1. 2012, Satzung der Öffentlichen Lebensversiche- rung Braunschweig . . . . .	115	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 18. 1. 2012, Satzung der Öffentlichen Sachversiche- rung Braunschweig . . . . .	115	Bek. 18. 1. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Technische Universität Braunschweig, Niedersächsisches Forschungs- zentrum Fahrzeugtechnik [NFF]) . . . . .	122
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Erl. 27. 12. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind . . . . .	115	Bek. 1. 2. 2012, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Oxxynova GmbH, Steyerberg) . . . . .	125
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Rechtsprechung</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bundesverfassungsgericht . . . . .	125
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	125

**A. Staatskanzlei****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen**

Erl. d. StK v. 2. 11. 2011 — 205-59006/5 —

— VORIS 22130 —

Bezug: Erl. d. StK v. 30. 10. 2008 (Nds. MBl. S 1133)  
— VORIS 22130 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 2. 11. 2011 wie folgt geändert:

Nummer 7.5 erhält folgende Fassung:

„7.5 Mit der Realisierung der Maßnahme darf vor Antragseingang bei der nordmedia Fonds GmbH nicht begonnen worden sein. Der Beginn einer Maßnahme vor Abschluss eines Fördervertrages erfolgt auf eigenes Risiko der Antragstellerin oder des Antragstellers.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 114

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Einsatz der Bereitschaftspolizei Niedersachsen;  
Brennpunktorientierte Unterstützung  
des polizeilichen Einzeldienstes**

RdErl. d. MI v. 13. 1. 2012 — P 24.1-12401/2-2.3 —

— VORIS 21021 —

**1. Zielsetzung**

Gemäß § 2 des Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen unterstützt die Bereitschaftspolizei Niedersachsen die niedersächsischen Polizeibehörden bei der Bewältigung besonderer polizeilicher Einsatzlagen sowie im polizeilichen Einzeldienst.

Die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes soll den Beamtinnen und Beamten der Bereitschaftspolizei die Möglichkeit eröffnen, ihre bereits erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Aufgabenbewältigung des täglichen Dienstes anzuwenden und zu vertiefen. Die hierbei gewonnenen praktischen Erfahrungen sollen auch bei geschlossenen Einsätzen aus besonderem Anlass genutzt werden.

**2. Verfahren**

Die Bereitschaftspolizei Niedersachsen unterstützt den polizeilichen Einzeldienst brennpunktorientiert und grundsätzlich in ihren Strukturen (in der Regel Gruppe, Zug oder Hundertschaft). Die Polizeibehörden ermitteln dazu in ihren Bereichen für einen Unterstützungseinsatz geeignete Brennpunkte und fordern die Unterstützung bei der Zentralen Polizeidirektion an.

Die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes erfolgt grundsätzlich in Auftragstaktik. Im Rahmen des Auftrages werden die Unterstützungsmaßnahmen in enger Kooperation mit der unterstützten Polizeibehörde, jedoch weitgehend eigenständig, von der Bereitschaftspolizei geplant und durchgeführt. Die Gesamtverantwortung der zuständigen Polizeibehörde bleibt hiervon unberührt.

Bei der Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes ist eine Personalkontinuität anzustreben. Von daher unterstützen die Einsatzeinheiten vorrangig die für ihren Sitz zuständige Polizeibehörde.

**3. Vorrang des geschlossenen Einsatzes**

Bei einer Interessenkollision hat der geschlossene Einsatz bei besonderen Lagen grundsätzlich Vorrang vor der Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes. Für den Fall eines erforderlichen Rückrufs unterstützender Einheiten müssen deren schnelle Erreich- und Verfügbarkeit ständig gewährleistet sein.

**4. Schlussbestimmungen**

Die Unterstützung des Landeskriminalamtes Niedersachsen durch die Bereitschaftspolizei Niedersachsen bleibt von diesem RdErl. unberührt und ist nach Bedarf unmittelbar abzustimmen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 114

**Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Internet****Gem. Bek. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 23. 1. 2012  
— 43.36-05419/010 —**

Mit der zunehmenden Kommunikation über das Internet präsentieren sich die meisten Landesbehörden auf einer eigenen Homepage im Internet. Dabei werden in der Regel auch Daten der Beschäftigten aufgeführt. Zur Veröffentlichung personenbezogener Daten der Beschäftigten der Behörden werden die folgenden Hinweise gegeben:

1. Die Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Internet ist insbesondere dann zulässig, wenn

1.1 die Betroffenen eingewilligt haben (§ 4 NDSG) oder  
1.2 diese zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist (§ 88 Abs. 1 NBG bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 NDSG für nicht beamtete Beschäftigte).

2. Als erforderlich (siehe Nummer 1.2) wird die Veröffentlichung personenbezogener Daten (siehe Nummer 1) angesehen bei Personen, deren Tätigkeit nach außen wirkt (z. B. Pressesprecherinnen und Pressesprecher, Angehörige der Behördenleitung, Beauftragte der LReg, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Projekte mit Bürgerbeteiligung). Diese Auffassung wird bestätigt durch den Beschl. des BVerwG — 2 B 131.07 — vom 12. 8. 2008, nach dem Behörden im Rahmen ihres organisatorischen Ermessens auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung befugt sind, außenstehenden Benutzern einen Hinweis auf die zuständigen Personen (Beschäftigte) zu geben.

3. Zu den in Nummer 2 genannten Personen dürfen veröffentlicht werden:

— Name, Vorname,  
— Tätigkeitsbereich (Behördenbezeichnung, Organisationseinheit),  
— Adresse der Dienststelle,  
— dienstliche Telefonnummer, dienstliche Telefaxnummer,  
— dienstliche E-Mail-Adresse.

Die Einstellung von Fotos im Internet bedarf der schriftlichen Einwilligung der Beschäftigten (§§ 22 ff. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie).

4. Sofern personenbezogene Daten von weiteren Beschäftigten(gruppen) veröffentlicht werden sollen, ist im Einzelfall abzuwägen, ob dies dienstlich tatsächlich erforderlich ist. Im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechniken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und die damit verbundenen Risiken (z. B. Verknüpfung und Bildung von Persönlichkeitsprofilen) sollten auch Alternativen erwogen werden wie „neutrale“ Referats- bzw. Funktionspostfächer (anstelle von persönlichen E-Mail-

Adressen) oder Referatsanschriften. Bei Internetangeboten, die eine Kontaktaufnahme mit der Behörde ermöglichen sollen, wird dies in der Regel ausreichend sein.

5. Um die Entscheidung der Dienststelle über die Veröffentlichung personenbezogener Daten einzelner Beschäftigter nachvollziehbar festzuhalten, ist sie aktenkundig zu machen. Die betroffenen Beschäftigten sind von der beabsichtigten Veröffentlichung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wenn Betroffene wegen überwiegender schutzwürdiger Belange der Veröffentlichung widersprechen, hat sie zu unterbleiben.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 4/2011 S. 114

### C. Finanzministerium

#### Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig

**Bek. d. MF v. 18. 1. 2012 — 45-106-501 —**

**Bezug:** Bek. v. 22. 11. 2001 (Nds. MBL S. 947), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 1. 2010 (Nds. MBL S. 60)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig hat die nachstehenden Änderungen des § 10 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 18. 1. 2012 erteilt.

— Nds. MBL Nr. 4/2011 S. 115

#### Anlage

- Dem § 10 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 hinzugefügt:  
„Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Die Trägerversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.“
- § 10 Abs. 6 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:  
„die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgenommen die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten,“
- Dem § 10 Abs. 8 werden folgende neue Sätze 3 und 4 hinzugefügt:  
„Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen, wenn alle Vertreter der Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung.“
- Dem § 10 wird folgender neuer Absatz 9 hinzugefügt:  
„(9) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.“

#### Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

**Bek. d. MF v. 18. 1. 2012 — 45-106-601 —**

**Bezug:** Bek. v. 22. 11. 2001 (Nds. MBL S. 950), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 1. 2010 (Nds. MBL S. 60)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig hat die nachstehenden Änderungen des § 10 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 18. 1. 2012 erteilt.

— Nds. MBL Nr. 4/2011 S. 115

### Anlage

- Dem § 10 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 hinzugefügt:  
„Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Die Trägerversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.“
- Dem § 10 Abs. 8 werden folgende neue Sätze 3 und 4 hinzugefügt:  
„Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen, wenn alle Vertreter der Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung.“
- Dem § 10 wird folgender neuer Absatz 9 hinzugefügt:  
„(9) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.“

### D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

#### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

**Erl. d. MS v. 27. 12. 2011 — 202-38313 —**

— VORIS 24100 —

#### 1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen an Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder, an Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und an Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS).

1.2 Ziel ist die Überwindung und Ächtung der Gewalt gegen Mädchen und Frauen durch Unterstützung und Beratung der Betroffenen sowie durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

1.3 Ein Anspruch einzelner Zufluchtsstätten, Beratungseinrichtungen und BISS auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die psychosoziale Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher sowie sexueller Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und ihrer Kinder durch Zufluchtsstätten, die psychosoziale Beratung der von Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und Mädchen in Beratungseinrichtungen und durch Notrufe, die pro-aktive, psychosoziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen in BISS, Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Hilfestellung für Angehörige und Dritte.

2.2 Bei der Förderung nach Nummer 5.2.3 wird folgende Definition zugrunde gelegt:

Einen Migrationshintergrund haben Personen, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale aufweisen:

- ausländische Staatsangehörige,
- im Ausland geborene und seit dem 1. 1. 1950 zugewanderte Personen,
- Eingebürgerte oder
- Personen, bei denen mindestens ein Elternteil in eine der o. g. Kategorien fällt.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger

3.1 einer Zufluchtsstätte für misshandelte Frauen und ihrer Kinder, und/oder

3.2 einer Beratungseinrichtung für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und/oder

3.3 einer BISS

in Niedersachsen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können solchen Zufluchtsstätten, Beratungseinrichtungen und BISS gewährt werden, die über die notwendigen und geeigneten personellen und sachlichen Voraussetzungen für das bereitgehaltene Angebot verfügen. BISS müssen pro-aktive, psychosoziale Erstberatung anbieten und sind an ein Frauenhaus oder eine Gewaltberatungseinrichtung vor Ort anzugliedern. Die BISS decken das Gebiet der jeweiligen Polizeiinspektion ab. Die Träger müssen der Bewilligungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Kooperationsbereitschaft mit der jeweiligen Polizeiinspektion vorlegen.

**5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungsempfänger erhalten die Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 (Zufluchtsstätten) erhalten eine Pauschale

5.2.1 je Belegungsplatz für Frauen in Höhe von 3 700 EUR (Personal-, Sachkosten und Kinderbetreuung),

5.2.2 für die psychosoziale Beratungstätigkeit in Höhe von insgesamt 22 000 EUR, soweit mindestens eine halbe Stelle für die Beratungstätigkeit besetzt ist, sowie

5.2.3 für die psychosoziale Beratung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund.

Diese Pauschale bemisst sich nach Nummer 5.6 wie folgt:

1 bis 15 Frauen	5 000 EUR
16 bis 30 Frauen	10 000 EUR
31 bis 45 Frauen	15 000 EUR
46 bis 60 Frauen	20 000 EUR
ab 61 Frauen	25 000 EUR.

Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend besetzten Stelle wird die Pauschale nach Nummer 5.2.2 nur anteilig gewährt.

Bei einer nach Nummer 5.6 berechneten durchschnittlichen Auslastungsquote der Frauenhäuser von weniger als 40 % wird die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Plätze um zwei Belegungsplätze reduziert. Frauenhäuser mit weniger als drei Unterbringungsplätzen für von Gewalt betroffene Frauen werden nicht gefördert.

5.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 (Beratungseinrichtungen) erhalten — soweit mindestens eine Vollzeitstelle besetzt ist — eine Pauschale

in Höhe von 35 000 EUR bei bis zu 120 Beratungsfällen,

in Höhe von 52 500 EUR ab 121 Beratungsfällen.

Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend oder in Teilzeit besetzten Stelle wird die Pauschale nur anteilig gewährt.

Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 (Beratungseinrichtungen), die keine Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 erhalten, kann eine Zuwendung zu Honorar- und Sachausgaben gewährt werden. Für Beschaffungen bis zu einem Höchstwert von 400 EUR ist eine freihändige Vergabe zugelassen. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 12 500 EUR.

5.4 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 (BISS) erhalten für Personal-, Honorar- und Sachausgaben

5.4.1 einen fallbezogenen Zuwendungsbetrag, der sich anhand des jährlichen Durchschnittswertes der Beratungsfälle nach Nummer 5.6 berechnet — für den Jahresdurchschnittswert der Beratungsfälle ist eine Pauschale in Höhe von 55 EUR pro Fall anzusetzen — und

5.4.2 einen Zuwendungsbetrag als Pauschale in Höhe von 10 000 EUR.

5.5 Bei der Berechnung der Höhe der Zuwendung nach den Nummern 5.2 bis 5.4 ist die Anzahl der von häuslicher und sexueller Gewalt oder Stalking direkt betroffenen Mädchen und Frauen zugrunde zu legen, die in den in Nummer 3 genannten Einrichtungen psychosozial beraten werden (Beratungsfälle).

5.6 Bei der Berechnung der Auslastung der Zufluchtsstätten und der Anzahl der Beratungsfälle nach den Nummern 5.2 bis 5.4 ist ein jährlicher Wert zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt der aufgenommenen Frauen in den Frauenhäusern oder der Beratungsfälle der letzten drei Jahre vor Beginn des Vorjahres der Förderung berechnet.

Bei den Zufluchtsstätten wird eine hundertprozentige Auslastung zugrunde gelegt, wenn ein Belegungsplatz für Frauen an 365 Tagen im Jahr belegt ist. Obergrenze für die Anzahl der zu berücksichtigenden Belegungsplätze nach Nummer 5.2.1 ist die Anzahl der vom Land geförderten Belegungsplätze des Jahres 2010. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei besonders hoher Auslastung zusätzliche Belegungsplätze berücksichtigen.

5.7 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 gilt ein Bestandsschutz, sofern die Landeszuwendung nach Nummer 5 niedriger ausfallen würde als die des Jahres 2011. Die Landeszuwendung entspricht in diesem Fall der Förderung des Jahres 2011, sofern der Leistungsumfang der jeweiligen Einrichtung weiterhin vorgehalten wird.

5.8 Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Förderung von neuen Projekten bis zum Vorliegen der entsprechenden Durchschnittswerte nach pflichtgemäßem Ermessen.

**6. Anweisung zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Der Antrag soll bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

6.4 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist zugelassen. Hierdurch ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen. Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko für die vorzeitig begonnene Maßnahme allein. Die Kenntnis hierüber ist im Antrag zu bestätigen.

6.5 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. April des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An die  
Landkreise und Gemeinden  
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung im Hinblick auf den Klimawandel, die Wasserwirtschaft, die biologische Vielfalt und weitere Herausforderungen für die Landwirtschaft

Erl. d. ML v. 1. 2. 2012 — 101-04011/4-157 —

— VORIS 78670 —

Bezug: Erl. v. 1. 10. 2009 (Nds. MBL S. 904)  
— VORIS 78670 —

#### 1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von innovativen Beratungsleistungen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes und des Bundes auf der Grundlage des GAKG unter finanzieller Beteiligung der EU nach den Verordnungen (EG)

- Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1312/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 12. 2011 (ABl. EU Nr. L 339 S. 1) — im Folgenden: ELER-Verordnung —,
- Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 679/2011 der Kommission vom 14. 7. 2011 (ABl. EU Nr. L 185 S. 57),
- Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. 1. 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 25 S. 8, Nr. L 201 S. 20),

sowie der Zahlstellendienstanweisung und der Besonderen Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Mit der Förderung maßnahmebezogener Beratungen sollen die wirtschaftlichen und natürlichen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen, an künftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft weiter verbessert werden. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten; ökologischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen.

Ziel ist es, eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft zu stärken, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist.

Die Beratungsmaßnahmen berücksichtigen insbesondere Prioritäten in landwirtschaftlichen Betrieben, die in Artikel 16 a Abs. 1 Buchst. a bis e der ELER-Verordnung wie folgt definiert sind:

- Klimawandel,
- erneuerbare Energien,
- Wasserwirtschaft,
- biologische Vielfalt,
- Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungen sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. 1. 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 30 S. 16; 2010 Nr. L 43 S. 7), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 785/2011 der Kommission vom 5. 8. 2011 (ABl. EU Nr. L 319 S. 102), und zur Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zu den Neuen Herausforderungen nach Artikel 16 a Abs. 1 Buchst. a bis e der ELER-Verordnung.

2.2 Folgende Beratungsthemen sind förderfähig:

2.2.1 Parameter zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach den Anhängen II und III der Verordnung (EG) 73/2009 sowie der Durchführungsverordnungen (Cross Compliance) und Berücksichtigung der sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz;

2.2.2 Verbesserung der ländlichen Strukturen, soweit es sich handelt um

- Maßnahmen zur Einkommensdiversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen),
- Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbare landschaftsverträgliche Anlagen,
- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts;

2.2.3 Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen, soweit es sich handelt um

- Förderung von Agrarinvestitionen,
- Förderung von Investitionen zur Diversifizierung;

2.2.4 nachhaltige Landbewirtschaftung — Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

- extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen,
- extensiver Grünlandnutzung,
- ökologischer Anbauverfahren,
- einer mehrjährigen Stilllegung zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick u. a. auf den Umweltschutz,
- umwelt- und tiergerechter Verfahren in der Nutztierhaltung;

2.2.5 Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft.

2.3 Werden die Beratungsinhalte nach Nummer 2.2.1 in Anspruch genommen, muss zumindest einer der Beratungsinhalte nach den Nummern 2.2.2 bis 2.2.5 in Anspruch genommen werden.

Eine Förderung zu den Beratungsinhalten nach den Nummern 2.2.2 bis 2.2.5 setzt die gleichzeitige Inanspruchnahme der Beratungsinhalte nach Nummer 2.2.1 voraus.

2.4 Welche Beratungsleistungen im Einzelnen auf der Grundlage der ELER-Verordnung und des GAK-Rahmenplans gefördert werden können, ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

2.5 Nicht förderfähig sind

- Beratungsmaßnahmen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen finanziert werden,
- Energieberatungen nur des Wohnbereichs.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus i. S. des ALG mit Standort in Niedersachsen oder Bremen, unbeschadet der gewähl-

ten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) i. S. von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 — sind.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, seine betrieblichen Daten und die Beratungsempfehlungen in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung bereitzustellen.
- 4.2 Die Daten für die anonymisierte überbetriebliche Auswertung sind auf Verlangen jährlich der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Im Fall von Gartenbaubetrieben wird die Teilnahme am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. empfohlen.
- 4.4 Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder von privaten fach- und sachkundigen Stellen, die von den Ländern anzuerkennen sind, zu erbringen.

Energieberatungen können auch von Beratungsanbietern erbracht werden, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Energieberatung von KMU zugelassen sind.

Beratungen zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika sowie sonstigen Arzneimitteln zur Behandlung von Erkrankungen von Tieren sind von bestandsbetreuenden Tierärztinnen oder bestandsbetreuenden Tierärzten durchzuführen.

4.5 Das Ergebnis der einzelbetrieblichen Beratung, insbesondere die Beratungsempfehlungen, ist von der Beraterin oder dem Berater zu dokumentieren.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen kann eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 500 EUR, gewährt werden.

- 5.3 Der jährliche Zuwendungsbetrag nach dieser Richtlinie muss insgesamt je Zuwendungsempfänger über 400 EUR liegen (Bagatellgrenze).
- 5.4 Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

**6. Anweisungen zum Verfahren**

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK.
- 6.3 Der Zuwendungsantrag ist jährlich nach einem einheitlichen Vordruck der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.
- 6.4 Der Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag für die Zuwendung ist nach einem einheitlichen Vordruck spätestens bis zum 31. August (Ausschlussfrist, Vorlage bei der Bewilligungsbehörde) des Jahres, in dem der Zuwendungsantrag gestellt wurde, vorzulegen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.
- 6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres, sofern der Zuwendungsempfänger zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden.
- 6.6 Beratungsanbieter und Beraterpersonal sind anzuerkennen, sofern sie die Kriterien nach der **Anlage 2** erfüllen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Anerkennungsverfahren ein offener Markt der Beratungsanbieter gewährleistet ist sowie ein freier Zugang zu den Dienstleistungen besteht.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 2. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 1. 2012 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 117

**Anlage 1**

(zu Nummer 2.4)

**Förderfähige Beratungsleistungen**

Werden die Beratungsthemen nach Nummer 1 in Anspruch genommen, muss zumindest einer der Beratungsthemen nach den Nummern 2 bis 13 in Anspruch genommen werden. Eine Förderung zu den Beratungsthemen nach den Nummern 2 bis 13 setzt die gleichzeitige Inanspruchnahme der Beratungsthemen nach Nummer 1 voraus.

Die in Anspruch genommenen Beratungsthemen müssen mit dem Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag benannt werden (Vordruck Beratungsnachweis).

Beratungsthemen	Förderfähige Beratungsleistung	Potenzielle Wirkung	Zuordnung zu den neuen Herausforderungen (Verordnung [EG] Nr. 74/2009) und zu dem GAK-Fördergrundsatz
1. Betriebsführung — Grundanforderungen an die Betriebsführung in Zusammenhang mit den Cross Compliance Verpflichtungen und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand — Standards zur Sicherheit am Arbeitsplatz	Beratung — zu den Cross Compliance Verpflichtungen, dem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand landwirtschaftlicher Flächen — zu den sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards zur Sicherheit am Arbeitsplatz	Verbesserung der Betriebsführung und der Umweltleistung landwirtschaftlicher Betriebe durch eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse	Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 24; Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Artikel 12 und 13

Beratungsthemen	Förderfähige Beratungsleistung	Potenzielle Wirkung	Zuordnung zu den neuen Herausforderungen (Verordnung [EG] Nr. 74/2009) und zu dem GAK-Fördergrundsatz
2. Energieeffizienzberatung	Beratung zur Verbesserung der Energieeffizienz durch Verbrauchsanalysen und darauf aufbauende Empfehlungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung von Baumaterialien, die Wärmeverluste verringern</li> <li>– stromsparende Lüftungstechnik</li> <li>– reduzierte Bodenbearbeitung</li> <li>– Einsatz erneuerbarer Energien auf dem landwirtschaftlichen Betrieb</li> <li>– Berechnung und Analyse der Treibhausgasemissionen (THG); Erarbeitung der darauf aufbauenden Beratungsempfehlungen</li> </ul>	Reduzierung der Emissionen von Kohlendioxyd (CO <sub>2</sub> ) durch Energieeinsparungen	Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen
3. Nährstoffeffizienzberatung	Beratung zur <ul style="list-style-type: none"> <li>– effizienteren Verwendung von Stickstoff- und Phosphatdüngern</li> <li>– Verbesserung der Düngemittelapplikation</li> <li>– Depotdüngung zur Verringerung von Arbeitsgängen, z. B. Cultan-Düngung</li> <li>– Anwendung emissionsarmer und exakter Ausbringungstechnik für organische und organisch-mineralische Dünger</li> <li>– Minderung der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft</li> <li>– Nährstoffbilanz als Grundlage von Beratungsempfehlungen (z. B. Hoftorbilanz oder Feld-Stall-Bilanz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduzierung der Emissionen von Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O)</li> <li>– Verbesserung der Wasserqualität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen</li> <li>– Wasserwirtschaft</li> </ul>
4. Nachhaltige Anbauverfahren und Bodennutzungssysteme zur Anpassung an den Klimawandel und zur Vermeidung klimaschädigender Emissionen (Integrierter Ansatz)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratung zu einem an den Klimawandel angepassten Pflanzenbau <ul style="list-style-type: none"> <li>– diversifizierte Fruchtfolgen</li> <li>– Produktion heimischer Eiweißquellen/Leguminosenanbau</li> <li>– Alternativen zum Anbau von Mais zur Energiegewinnung und Erosionsvermeidung</li> <li>– Verminderung von Bodenerosion, Bodenschadverdichtung, Einträgen in Gewässer, Humusabbau, klimarelevanter Gase</li> </ul> </li> <li>– Dokumentation Humusbilanz in Ergänzung zum Beratungsprotokoll</li> <li>– Bodenbearbeitungsverfahren zur Förderung stabiler Humusfraktionen als Senke für CO<sub>2</sub> und Stickstoff</li> <li>– wassersparende Produktionsverfahren</li> <li>– Präzisionslandwirtschaft (Precision Farming)</li> <li>– Grünlanderhaltung</li> <li>– Umwandlung von Ackerland in Grünland</li> <li>– Umbruchlose Grünlandpflegemaßnahmen</li> <li>– Ökologische Anbauverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduzierung der Emission von Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), Kohlenstoffbindung</li> <li>– Verminderung von Bodenerosion</li> <li>– Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels auf den Boden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen</li> <li>– Wasserwirtschaft</li> <li>– Biologische Vielfalt</li> </ul>
5. Emissionsminderung in der Tierhaltung	Beratung <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Verbesserung der bedarfsangepassten Nährstoffversorgung</li> <li>– zur Verringerung der N-Ausscheidungen</li> <li>– zur Minderung der Ammoniakemissionen</li> <li>– zu einer Tierhaltung mit minimierter THG-Emission</li> </ul>	Reduzierung der Emission von Methan (CH <sub>4</sub> ) und Distickstoffoxid (N <sub>2</sub> O)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen</li> <li>– Wasserwirtschaft</li> </ul>

Beratungsthemen	Förderfähige Beratungsleistung	Potenzielle Wirkung	Zuordnung zu den neuen Herausforderungen (Verordnung [EG] Nr. 74/2009) und zu dem GAK-Fördergrundsatz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Reduzierung von Futterprotein</li> <li>– zur Verbringungsverordnung/ Emissionsvermeidung unter Berücksichtigung von Stallneu- und -umbau, Lagerung, Ausbringung (überbetriebliche Verwertung)</li> </ul>		
6. Umwelt- und tiergerechte Verfahren in der Nutztierhaltung	<p>Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Verbesserung des Tierschutzes, insbesondere von Haltungsbedingungen und des Managements (z. B. Umsetzung des Tierschutzplans Niedersachsen)</li> <li>– zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln zur Behandlung von Erkrankungen von Tieren sowie die Erfassung der Therapiehäufigkeit beim Antibiotikaeinsatz (nur durch oder zusammen mit der bestandsbetreuenden Tierärztin oder dem bestandsbetreuenden Tierarzt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduzierung der Emission von Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O)</li> <li>– Sensibilisierung und Aufklärung und damit indirekt Verstärkung der Wirksamkeit anderer Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel und umwelt- und tiergerechter Verfahren in der Nutztierhaltung</li> <li>– Senkung der eingesetzten Menge von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln zur Behandlung von Tieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen</li> <li>– Umwelt- und tiergerechte Verfahren in der Nutztierhaltung</li> </ul>
7. Agrarumweltmaßnahmen	<p>Beratung zur Auswahl und Nutzung von Agrarumweltmaßnahmen aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes, der Betriebswirtschaft und der Produktionstechnik</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduzierung der Emission von Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), Kohlenstoffbindung</li> <li>– Beitrag zur verringerten Auswaschung verschiedener Verbindungen, einschließlich des Phosphoreintrags ins Wasser</li> <li>– Erhaltung artenreicher Vegetationstypen; Schutz und Pflege von Grünland</li> <li>– Schutz von Vögeln und anderen Wildtieren und bessere Vernetzung von Biotopen, reduzierter Eintrag von Schadstoffen in angrenzenden Habitaten, Erhaltung geschützter Tiere und Pflanzen</li> <li>– Erhaltung der genetischen Vielfalt</li> <li>– Sensibilisierung und Aufklärung und damit indirekt Verstärkung der Wirksamkeit anderer Maßnahmen in Bezug auf die Biodiversität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen</li> <li>– Wasserwirtschaft</li> <li>– Biologische Vielfalt</li> </ul>
8. Erzeugung, Bereitstellung und Nutzung von erneuerbarer Energie aus land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse	<p>Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Anbau von schnellwachsenden Hölzern (z. B. Pappeln, Weiden)</li> <li>– zur Erstellung von ökonomischen Potenzialanalysen und Erntekonzepten</li> <li>– zur Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen und Energieträgern</li> <li>– zur energetischen Nutzung (Konversion und Vermarktung) von Energiepflanzen, Holz (Waldholz, Schnellwuchs) sowie land- und forstwirtschaftlichen Nebenprodukten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ersatz fossiler Brennstoffe, Reduzierung der Emission von Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), Kohlenstoffbindung</li> <li>– Sensibilisierung und Aufklärung und damit indirekt Verstärkung der Wirksamkeit anderer Maßnahmen in Bezug auf erneuerbare Energien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen</li> <li>– Erneuerbare Energien</li> </ul>
9. Wasser- und energieeffiziente Beregnung	<p>Beratung zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Optimierung des Umgangs mit der Ressource Wasser</li> <li>– Verringerung des Energieverbrauchs</li> </ul>	<p>Verbesserung der Kapazitäten zur effizienteren Nutzung von Wasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen</li> <li>– Wasserwirtschaft</li> </ul>
10. Beratung zur Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen	<p>Beratung zur Anlage von z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hecken</li> <li>– Blühstreifen</li> <li>– Biotopen</li> <li>– Lerchenfenstern</li> </ul>	<p>Erhaltung artenreicher Vegetationstypen</p>	<p>Biologische Vielfalt</p>



Beratungsthemen	Förderfähige Beratungsleistung	Potenzielle Wirkung	Zuordnung zu den neuen Herausforderungen (Verordnung [EG] Nr. 74/2009) und zu dem GAK-Fördergrundsatz
11. Beratung zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts	Beratung zur langfristigen Absicherung von Wirtschaftsformen unter Berücksichtigung von Strukturwandel, Generationswechsel und demografischen Aspekten (Flächen- und Bewirtschaftungskonzepte)	Erhaltung artenreicher Vegetationstypen	– Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen – Wasserwirtschaft – Biologische Vielfalt
12. Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	Beratung zur Verbesserung oder Erhaltung der genetischen Ressourcen (alte Nutztierassen und -pflanzen)	– Erhaltung artenreicher Vegetationstypen – Erhaltung der genetischen Vielfalt	Biologische Vielfalt
13. Anpassungsstrategien – zum Ausstieg aus der Milchproduktion im Rahmen der Umstrukturierung oder Aufgabe des Betriebes – in der Milchproduktion durch Stärkung der unternehmerischen Fähigkeiten und der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes	– Beratung – zur Diversifizierung (z. B. Urlaub auf dem Bauernhof) – zum Übergang in den Nebenerwerb – zur Aufgabe des Betriebes – zur Futteroptimierung – zur Arbeitsentlastung (Melkroboter) – zur Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen – zur Hygieneanalyse, Fruchtbarkeitscheck – zu Milchmarktstrategien, Molkeeiwechsel, Käseproduktion – zur Umstellung auf ökologische Verfahren – zur Verbesserung der Mitarbeiterführung – zur Planung und Strukturierung von Arbeitsabläufen – zur Vermögens- und Arbeitsplatzsicherung (bis zur Rente) – Sozioökonomische Beratung – Betriebsanalyse, Finanzierungskonzepte (ein- oder mehrjährig) – Liquiditätsplanung, Risikocheck (volatile Märkte)	– Bewältigung der einzelbetrieblichen Probleme im Zusammenhang mit dem Milchquotenausstieg – Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Milchsektors	Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors

**Anlage 2**

(zu Nummer 6.6)

**Kriterien für die Anerkennung von Beratungsanbietern und Beraterpersonal****1. Beratungsanbieter**

Der Beratungsanbieter hat folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung der Beratung.
- Mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt (siehe Nummer 2).
- Bei Antragstellung auf Anerkennung hat das Beratungsunternehmen im Antrag darzustellen, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.

**2. Beraterpersonal**

Das zum Einsatz kommende Beraterpersonal muss eine ausreichende Qualifikation nachweisen können.

2.1 Die ausreichende Qualifikation der Beraterinnen und Berater ist anzunehmen, wenn

- Beraterinnen oder Berater mindestens einen einschlägigen Fachhochschulabschluss haben und mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirt-

schafflicher oder forstwirtschaftlicher Betriebe in mindestens in einem der folgenden Bereiche nachweisen kann: Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Betriebswirtschaft, Energieeffizienz, Klimaschutz, Naturschutz, Wasserschutz oder Forstwirtschaft. Wenn die Beraterin oder der Berater erfolgreich eine einjährige Einarbeitungszeit als Ringberaterin oder Ringberater\*) abgeschlossen hat, kann eine mindestens halbjährige berufliche Erfahrung anerkannt werden (ein Jahr Anwärterin oder Anwärter plus halbjährige berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater).

- Beraterinnen oder Berater eine einschlägige Meister- oder Techniker Ausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss haben und mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Betriebe in mindestens in einem der folgenden Bereiche nachweisen kann: Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Betriebswirtschaft, Energieeffizienz, Klimaschutz, Naturschutz, Wasserschutz oder Forstwirtschaft.

\*) Vereinbarung über die Einarbeitung als Ringberaterin oder Ringberater vom 29. 3. 2006.

- Beraterinnen oder Berater von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Energieberatung zugelassen sind (gilt nur für die Energieberatung; siehe Anlage 1 Nr. 2 der Richtlinie „Energieeffizienzberatung“).
- Beratungen zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln zur Behandlung von Erkrankungen von bestandsbetreuenden Tierärztinnen oder bestandsbetreuenden Tierärzten durchgeführt werden (siehe Anlage 1 Nr. 6 der Richtlinie „Umwelt- und tiergerechte Verfahren in der Nutztierhaltung“).

2.2 Beraterinnen und Berater haben den Nachweis zu erbringen, dass sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu den Beratungsinhalten (Cross Compliance, Sicherheit am Arbeitsplatz, Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, biologische Vielfalt, Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors) teilnehmen.

2.3 Der Beratungsanbieter hat zu versichern, dass die Beraterin oder der Berater keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vornimmt und insbesondere keine Rechtsberatung durchführt. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

In Bezug auf die Abgabe und Anwendung von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln durch die bestandsbetreuenden Tierärztinnen und bestandsbetreuenden Tierärzte gelten die Anforderungen gemäß § 56 a AMG und § 12 TÄHAV.

2.4 Die Anerkennung als Beraterin oder Berater ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- die Beraterin oder der Berater die notwendige fachliche Qualifikation oder die erforderliche Unabhängigkeit nicht besitzt,
- die Beraterin oder der Berater sich als nicht zuverlässig erwiesen haben. Beraterinnen und Berater sind als nicht zuverlässig zu beurteilen, wenn sie durch ihr Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tatbestand des (versuchten) Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB begangen haben. Dazu gehört z. B. das Abrechnen von eindeutig nicht Cross Compliance relevanten Beratungsleistungen oder das Erstellen von Rechnungen über eine zweifelhaft erbrachte zusätzliche Beratungsleistung, um die Förderungsvoraussetzungen zu erlangen.

2.5 Durch andere Länder anerkannte Beraterinnen und Berater können in Niedersachsen und Bremen Beratungen durchführen, sofern sie die o. g. Kriterien erfüllen.

### 3. Für die Anerkennung bzw. Aberkennung zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Anerkennung oder Aberkennung von Beratungsanbietern und Beraterpersonal ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Geschäftsbereich Förderung), Johannsstraße 10, 30159 Hannover.

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Luhe in den Landkreisen Harburg und Lüneburg

**Bek. d. NLWKN v. 1. 2. 2012 — 62023/1.16 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Lüneburg und Harburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Luhe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständigen unteren Wasserbehörden nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Winsen (Luhe), Garstedt, Salzhausen, Vierhöfen, Westergellersen und Oldendorf (Luhe) und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 (DTK 50 Blatt-Nummern 35765896, 35765900, 35765904, 35765908, 35765912, 35765916, 35805892, 35805896, 35805900, 35805908, 35805912, 35805916) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 2.1 bis 2.14) werden beim

Landkreis Harburg,  
Schlossplatz 6,  
21423 Winsen (Luhe),

und beim

Landkreis Lüneburg,  
An dem Michaeliskloster 4,  
21335 Lüneburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

– Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 122

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 123/124  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Technische Universität Braunschweig, Niedersächsisches  
Forschungszentrum Fahrzeugtechnik [NFF])**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 1. 2012 — G/11/027 —**

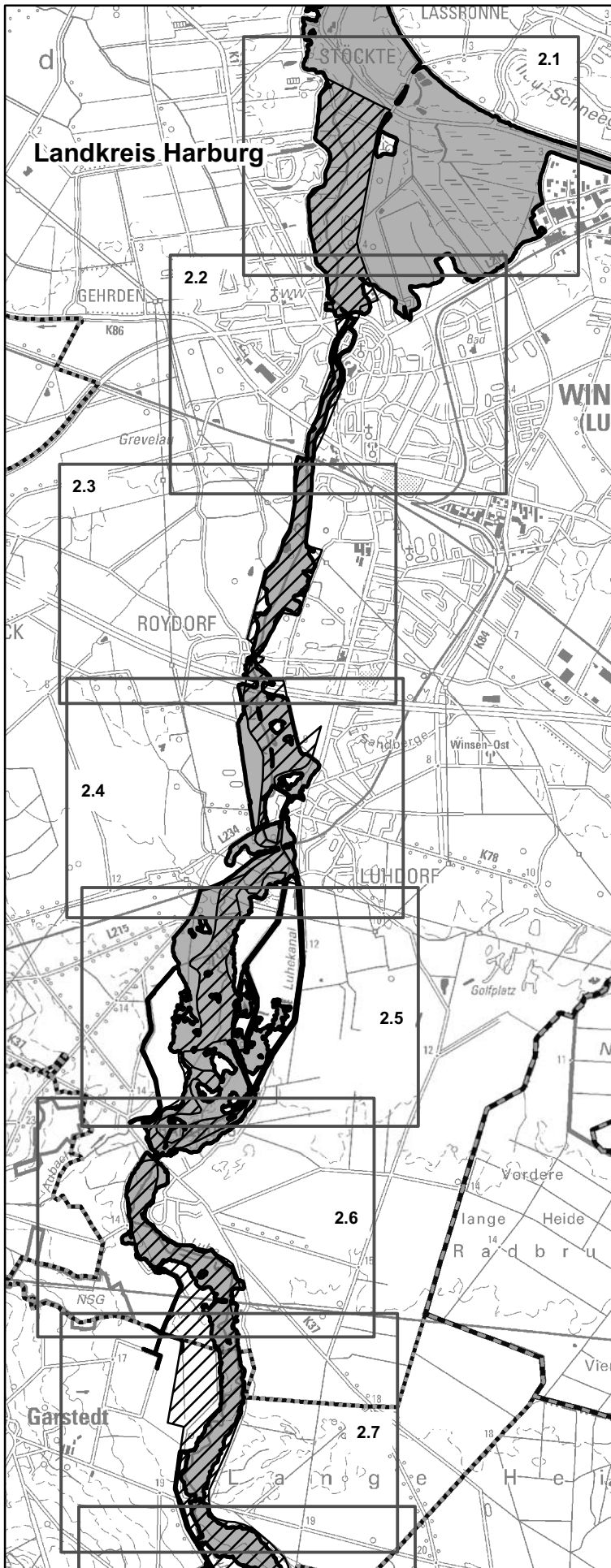
Die Technische Universität Braunschweig, Niedersächsisches Forschungszentrum Fahrzeugtechnik (NFF), hat mit Schreiben vom 5. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2187), für die Errichtung und den Betrieb von Prüfständen für Verbrennungsmotoren mit einer Leistung von insgesamt 16 MW Feuerungswärmeleistung beantragt. Die Verbrennungsmotoren sind Teil des neu zu errichtenden Niedersächsischen Forschungszentrums Fahrzeugtechnik (NFF) in der Hermann-Blenk-Straße in Braunschweig.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

– Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 122

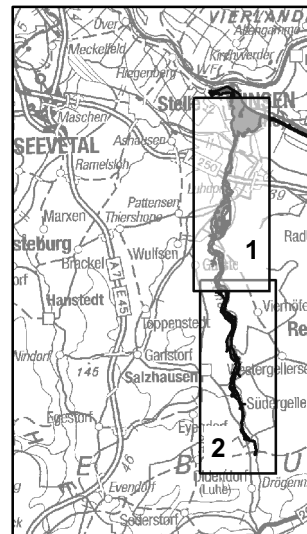


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Luhe in den Landkreisen Harburg und Lüneburg

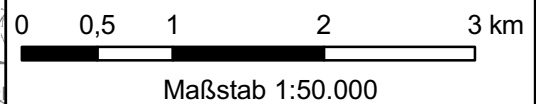
Bek. d. NLWKN v. 01.02.2012  
Az: 62023/1.16

### Übersichtskarte 1



#### Legende

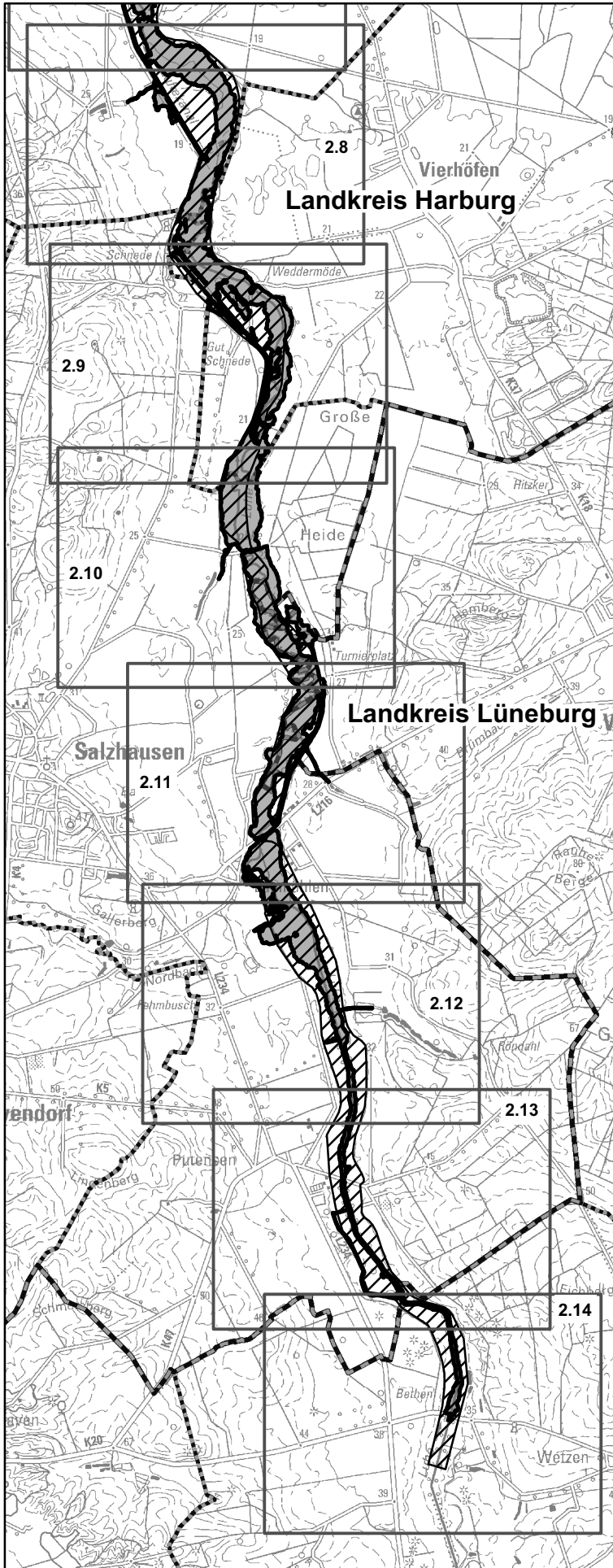
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich: festgesetztes  
Überschwemmungsgebiet
- Blattsschnitte der Arbeitskarten M. 1:5.000
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieder-  
sächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011 LGLN

Lüneburg, den 02.09.2011

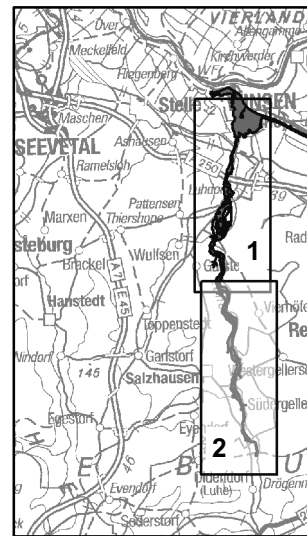


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Luhe in den Landkreisen  
Harburg und Lüneburg**

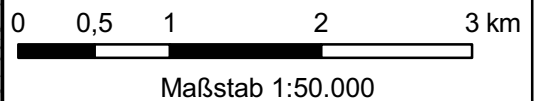
Bek. d. NLWKN v. 01.02.2012  
Az: 62023/1.16

**Übersichtskarte 2**



**Legende**

- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich festgesetztes  
Überschwemmungsgebiet
- Blattschnitte der Arbeitskarten M. 1:5.000
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieder-  
sächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011 LGLN

Lüneburg, den 02.09.2011

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Oxxynova GmbH, Steyerberg)****Bek. d. GAA Hannover v. 1. 2. 2012  
— H025508186-114 —**

Die Firma Oxxynova GmbH, Borsteler Weg 50, 31595 Steyerberg, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Dimethylterephthalat (DMT) beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Veresterungskolonne zur Absicherung der genehmigten Produktionsleistung von 240 000 t/a DMT. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31595 Steyerberg, Borsteler Weg 50, Gemarkung Steyerberg, Flur 12, Flurstück 512.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 a Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 2.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 125

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht****Leitsätze  
zum Urteil des Zweiten Senats vom 18. 1. 2012  
— 2 BvR 133/10 —**

1. Art. 33 Abs. 4 GG gilt auch für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform.
2. Abweichungen vom Grundsatz des Funktionsvorbehalts bedürfen der Rechtfertigung durch einen spezifischen, dem Sinn der Ausnahmemöglichkeit entsprechenden Ausnahmegrund.
3. Die Übertragung von Aufgaben des Maßregelvollzuges auf formell privatisierte Träger kann mit Art. 33 Abs. 4 GG sowie mit dem Demokratieprinzip und den Grundrechten der Untergebrachten vereinbar sein.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 125

**Stellenausschreibungen**

Die **Klosterkammer Hannover**, Landesbehörde und Stiftungsorgan im Geschäftsbereich des MWK, verwaltet vier historische Stiftungen öffentlichen Rechts, unter ihnen den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Klosterkammer Hannover

**eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter  
für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

— EntgeltGr. 13 TV-L —.

Aufgabe der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers wird es sein, die Öffentlichkeitsarbeit und die strategisch-politische Kommunikation der Klosterkammer — sowohl in den klassischen als auch in den neuen Medien — zu planen, intern abzustimmen und eigenständig umzusetzen.

Die Stelle ist als Stabsstelle direkt dem Präsidenten der Klosterkammer zugeordnet. Nach seiner Weisung sind im Einzelfall weitere Aufgaben wahrzunehmen.

Bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen erfolgt eine Eingruppierung in die EntgeltGr. 13 TV-L. Die Stelle ist unbefristet. Dienort ist Hannover.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf das Internet unter [www.klosterkammer.de/html/stellenangebote.html](http://www.klosterkammer.de/html/stellenangebote.html) verwiesen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang werden **bis zum 20. 2. 2012** erbeten an die Klosterkammer Hannover, Eichstraße 4, 30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 125

Die **Klosterkammer Hannover**, Landesbehörde und Stiftungsorgan im Geschäftsbereich des MWK, verwaltet vier historische Stiftungen öffentlichen Rechts, unter ihnen den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Klosterkammer Hannover

**eine Baudezernentin oder einen Baudezernenten.**

Das Aufgabengebiet umfasst die bauliche Betreuung — insbesondere bei Sanierungen und Umnutzungen — von Gebäuden mit hohem Denkmalwert wie Kirchen und Klöstern, aber auch Bauten im land- und forstwirtschaftlichen Bereich, die selbständige Planung und Durchführung kleinerer Neubauten sowie das Ausüben der Bauherrenfunktion bei größeren Neubauten.

Gesucht wird eine Architektin oder ein Architekt mit Universitätsabschluss und der Zweiten Staatsprüfung der Fachrichtung Hochbau.

Die Vergütung erfolgt bis zum Ablauf der Probezeit nach EntgeltGr. 13 TV-L, danach steht eine Planstelle nach BesGr. A 14/Eingangsstufe A 13 zur Verfügung.

Soweit eine Übernahme aus einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis in Betracht kommt, steht eine Planstelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Bei einer Anstellung als Beschäftigte oder Beschäftigter erfolgt die Vergütung während der Probezeit nach EntgeltGr. 13 TV-L, danach ist ggf. eine Verbeamtung auf einer Planstelle nach BesGr. A 14/Eingangsstufe A 13 möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf [www.klosterkammer.de/html/stellenangebote.html](http://www.klosterkammer.de/html/stellenangebote.html) verwiesen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang werden **bis zum 15. 3. 2012** erbeten an die Klosterkammer Hannover, Eichstraße 4, 30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 4/2011 S. 125



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2011

# Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010  
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG